

FH-Mitteilungen

23. Februar 2026

Nr. 7/2026



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Architektur“**

**FH Aachen – Fachbereich Architektur
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 23. Februar 2026

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ vom 23. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Architektur folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße	9
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 25 Bildung der Gesamtnote	9
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)	9
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	9
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	9
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	9
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums	4	§ 30 Verbesserungsversuch	9
§ 5 Akademischer Grad, Bachelorprüfung	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	10
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	10
§ 7 Mobilitätssemester entfällt hier (vgl. § 7 APO)	5	Abschnitt 7 Prüfungsformen/Praxisprojekt	10
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung entfällt hier (vgl. § 33 APO)	10
§ 9 Praxissemester entfällt hier (vgl. § 9 APO)	5	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	10
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)	5	§ 35 Andere Prüfungsformen entfällt hier (vgl. § 35 APO)	10
Abschnitt 3 Zugang	5	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	10
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	5	§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	10
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)	6	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	10
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)	6	§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	10
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	6	§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	11
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)	6	§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	11
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6	§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	11
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)	7	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	11
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung	7	§ 43 Kolloquium	11
§ 18 Prüfungsausschuss	7	Abschnitt 9 Abschlussdokumente	12
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	7	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	12
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 20 APO)	7	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	12
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen	8	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	12
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)	8	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	12
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	8	Anlage 1 Studienverlaufsplan	14
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	8	Anlage 2 Wahlpflichtkatalog	17
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)	9	Anlage 3 Ziel-Modul-Matrix, Studiengangziele	18

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den Bachelorstudiengang „Architektur“.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Architektur“ erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Architektur.

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ qualifiziert für die Mitarbeit in Planungs- und Architekturbüros und bereitet auf Tätigkeiten in architekturnahen Bereichen vor (z. B. Immobiliensektor, Gebäudeinstandhaltung, Baumanagement, öffentliche Verwaltung).

Die Ziele des Bachelorstudiengangs Architektur sind:
Absolventinnen und Absolventen ...

- analysieren und schätzen fachliche Sachverhalte und ihre Zusammenhänge auf Grundlage der vermittelten Fachkompetenzen der Architektur über eine generalistische Perspektive fundiert ein.
- bewerten und entwickeln entwurfliche Lösungen unter Verknüpfung gestalterischer, konstruktiv-technischer und kontextueller Gesichtspunkte.
- setzen erlernte anwendungsorientierte und wissenschaftliche Methoden zur Lösungsentwicklung in verschiedenen fachlichen Bereichen ein.
- arbeiten kooperativ im Team, kommunizieren dabei unvoreingenommen, verstehen verschiedene Fachsprachen und sind in der Lage, Projekte in interdisziplinären Konstellationen zu bearbeiten.
- präsentieren ihre fachlichen Inhalte zielgruppenadressiert unter Einbeziehung seriöser Quellen und unter Anwendung angemessener Darstellungs- und Kommunikationstechniken.
- diskutieren konstruktiv und argumentieren das eigene Handeln im Entwurfs- und Planungsprozess aus einer nachhaltigkeitsorientierten und gesellschaftlich reflektierten Haltung heraus. Dabei übernehmen sie Verantwortung, sind kritikfähig und treffen begründete Entscheidungen.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Architektur“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich. Die ersten beiden Semester bilden das Kernstudium Teil A, die folgenden Semester das Kernstudium Teil B des Bachelorstudiengangs „Architektur“.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 3 beigelegt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums führt nicht zur Kammerfähigkeit und der damit verbundenen Berufsbezeichnung „Architekt“.

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Bachelorstudiengang „Architektur“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Grundlagen des Entwerfens 1	3 LP
Grundlagen des Entwerfens 2	3 LP
Projekt 3B	3 LP
Projekt 4B	3 LP
Projekt 5B	3 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester | entfällt hier (vgl. § 7 APO)

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im Bachelorstudiengang „Architektur“ eignet sich insbesondere das fünfte Regelstudiensemester.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

§ 9 | Praxissemester | entfällt hier (vgl. § 9 APO)

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens acht Wochen, die spätestens im dritten Studiensemester am 30.09. erbracht sein muss.

Das Praktikum gliedert sich in eine vierwöchige Baustellentätigkeit in einem Bauhauptgewerbe und eine vierwöchige Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro.

Näheres, insbesondere zu im Praktikum geforderten Tätigkeitsfeldern und der zeitlichen Aufteilung der Praktikumsdauer regelt die durch den zuständigen Fachbereichsrat beschlossene und bekanntgegebene Praktikumsrichtlinie des Fachbereichs Architektur für den Studiengang Architektur in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Einschlägige Fachrichtungen im Sinne des § 11 Absatz 2 APO ist die Fachrichtung Bautechnik.

Bei einem anderen Schwerpunkt wird im Einzelfall auf Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Als einschlägig im Sinne des § 11 Absatz 3 APO gelten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Bauzeichnerin bzw. Bauzeichner oder Bautechnische Assistentin bzw. Bautechnischer Assistent
- eine abgeschlossene Berufsausbildung in Berufen des Bauhauptgewerbes für die vierwöchige Baustellentätigkeit in einem Bauhauptgewerbe

- eine Berufstätigkeit als Bauzeichnerin bzw. Bauzeichner oder Bautechnische Assistentin bzw. Bautechnischer Assistent
- eine entsprechende Tätigkeit in der Bundeswehr sowie im Zivil- oder Entwicklungsdienst
- gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation/durchgeführte Tätigkeit

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Im Studiengang „Architektur“ wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert.

Näheres regelt die „Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der FH Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Gemäß § 16 Absatz 5 APO gelten folgende abweichende Regelungen: Nach erfolgter Zuteilung eines Platzes in Übungen und Praktika ist eine erneute Anmeldung zum Praktikum bzw. zur Übung in diesem Modul nur möglich, sofern die Modulprüfung nicht ohne eine erneute Teilnahme am Praktikum bzw. der Übung erbracht werden kann. Dies gilt nicht für das Modul „Pro BASIC“.

Ergänzend zu den Regelungen des § 16 APO ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Platzes für die Praktika und Übungen in den Modulen des vierten und fünften Semesters sowie in den Modulen des Katalogs „Wahlpflichtmodule (4./ 5./ 6. Semester)“ das vorherige Absolvieren aller Module des ersten und zweiten Semesters (= Kernstudium Teil A).

Zudem ist ergänzend zu den Regelungen in § 16 APO Voraussetzung für die Zuteilung eines Platzes für die Übung im Modul „Pro BASIC“ das vorherige Absolvieren aller Module des ersten bis fünften Semesters.

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Über §19 Absatz 1 APO hinaus gilt: Zu Erstprüferinnen und Erstprüfern für Abschlussarbeiten können nur Professorinnen und Professoren der FH Aachen bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen von zwei Prüfenden abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 20 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Bachelorstudiengang „Architektur“ werden jährlich dreimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 3 APO)

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann.

In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form von Ersatzterminen oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika und Seminare drei Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30 % der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem vierten Fachsemester alle Module aus dem ersten und zweiten Fachsemester erfolgreich absolviert sein. Für die Zulassung zu der Prüfung des Moduls „Pro BASIC“ müssen Module des ersten bis fünften Semesters erfolgreich absolviert sein.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Veranstaltung	Gewichtung Note
Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen (Gewichtung entsprechend dem Workload der einzelnen Module in Leistungspunkten)	80 %
Bachelorarbeit	18 %
Kolloquium	2 %

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungs- leistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches auch für Modulprüfungen in Form von Take Home Exams, Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Protokollen, Portfolio-Prüfungen und Fachpraxis-Prüfungen.

(2) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

**§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)**

**§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen |
entfällt hier (vgl. § 32 APO)**

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

**§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung |
entfällt hier (vgl. § 33 APO)**

**§ 34 | Mündliche Prüfungen |
entfällt hier (vgl. § 34 APO)**

**§ 35 | Andere Prüfungsformen |
entfällt hier (vgl. § 35 APO)**

**§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung
elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)**

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit kann inhaltlich an die Vorgehensweise und die Ergebnisse des Moduls „Pro BASIC“ anschließen.

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 3 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang „Architektur“ wird zugelassen, wer alle Module des ersten bis fünften Semesters sowie das Moduls „Pro BASIC“ erbracht hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird zum Kolloquium zugelassen, wer alle Modulprüfungen mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule des sechsten Regelstudiensemesters bestanden hat.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- freiwillige Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Programms ERASMUS+ der europäischen Union gefördert wurden, gemäß den obligatorischen Vorgaben der Europäischen Union und der Nationalen Agentur ERASMUS+ beim DAAD.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Architektur“ erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Architektur“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 27. Januar 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 18. Februar 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

Kernstudium Teil A

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
011 0100-26	Grundlagen des Entwerfens 1	PM	8	1		4		5		x				
011 0200-26	Gestalten 1	PM	4	1	2			3		x				
012 0300-26	CAAD	PM	2		2			2		x				5
012 0400-26	Architekturgeschichte	PM	2	2				2		x				5
011 0500-26	Gebäudelehre 1	PM	3	2	1			3		x				
011 0700-26	Tragwerksplanung 1	PM	4	2	2			4		x				
011 0800-26	Bauphysik 1	PM	2	2	1			3		x				
011 0900-26	Baukonstruktion und Materialkunde 1	PM	5	3	2			5		x		x		
	Summe		30											

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
012 0100-26	Grundlagen des Entwerfens 2	PM	8	1		4		5		x				
012 0200-26	Gestalten 2	PM	4	1	2			3		x				
012 0300-26	CAAD	PM	1		1			1		x				5
012 0400-26	Architekturgeschichte	PM	2		2			2		x				5
012 0600-26	Städtebau 1	PM	4	2	2			4		x				
012 0700-26	Tragwerksplanung 2	PM	4	2	2			4		x				
012 0800-26	Bauphysik 2	PM	2	2	1			3		x				
012 0900-26	Baukonstruktion und Materialkunde 2	PM	5	3	2			5		x				
	Summe		30											

Kernstudium Teil B

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
013 0100-26	Projekt 3B	PM	14	3		8		11		x		x		1
013 0600-26	Architekturgeschichte und Denkmalpflege	PM	4	2	2			4		x				
013 0700-26	Gebäudetechnik 1	PM	4	2	2			4		x				
013 0900-26	Baukonstruktion und Materialkunde 3	PM	5	3	2			5		x				
	Wahlpflichtmodul (Digital) Skills	WM	3	siehe Wahlpflichtkatalog „(Digital) Skills“										
	Summe		30											

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
014 0100-26	Projekt 4B	PM	13	1		8		9	x	x	x	x		1
014 0600-26	Städtebau 2	PM	4	2	2			4	x	x	x			
014 0800-26	Management und Baurecht 1	PM	6											
014 0810-26	- Management 1	PM	(4)	2	2			4	x	x	x		TPr	
014 0820-26	- Baurecht 1	PM	(2)	2				2			x		TPr	
014 0700-26	Gebäudetechnik 2	PM	4	2	2			4	x	x	x			
	Wahlpflichtmodul	WM	3	siehe Katalog „Wahlpflichtmodule (4./5./6. Semester)“										
	Summe		30											

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
015 0100-26	Projekt 5B	PM	13	1		8		9	x	x	x	x		1
015 0800-26	Management und Baurecht 2	PM	6											
015 0810-26	- Management 2	PM	(4)	2	2			4	x	x	x		TPr	
015 0820-26	- Baurecht 2	PM	(2)	2				2			x		TPr	
015 0900-26	Bauen im Bestand	PM	5	2	2			4	x	x	x			
	Wahlpflichtmodul	WM	3	siehe Katalog „Wahlpflichtmodule (4./5./6. Semester)“										
	Wahlpflichtmodul (Digital) Skills	WM	3	siehe Wahlpflichtkatalog „(Digital) Skills“										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
010 8998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
010 8999-26	Kolloquium	PM	3								x			
016 0110-26	Pro BASIC	PM	6		6			6	x	x	x			
	Wahlpflichtmodul	WM	3	siehe Katalog „Wahlpflichtmodule (4./5./6. Semester)“										
	Wahlpflichtmodul	WM	3	siehe Katalog „Wahlpflichtmodule (4./5./6. Semester)“										
	Wahlpflichtmodul (Digital) Skills	WM	3	siehe Wahlpflichtkatalog „(Digital) Skills“										
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen

WiSe = Wintersemester
 SoSe = Sommersemester
 PM = Pflichtmodul
 WM = Wahlpflichtmodul
 LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 A = andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B. Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5
 TNB = Teilnahmebeschränkungen
 ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssemester, Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)
 PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)
 MP = **Besondere Art der Modulprüfung**
 uLN = unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO
 TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika
- 2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
- 3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.
- 4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
- 5 = **Modul erstreckt sich über mehrere Semester**
- 6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein
- 7 = Modul kann mit unterschiedlicher Themenwahl/Projekt mehrmals belegt werden

Wahlpflichtkatalog

Katalog „(Digital) Skills“ (3./5./6. Semester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
Digitale Darstellung															
01S 1010-26	Architekturfotografie	WM	3		2			2							
01S 1020-26	Computer Aided Manufacturing	WM	3		2			2						7	
01S 1030-26	Rendering	WM	3		2			2						7	
01S 1040-26	Virtual-Reality	WM	3		2			2							
Digitale Konstruktion															
01S 2010-26	BIM	WM	3		2			2							
01S 2020-26	Digitale Bauaufnahme	WM	3		2			2						7	
01S 2030-26	Digitale Raumakustik	WM	3		2			2							
01S 2040-26	Virtuelle 3D-Konstruktion	WM	3		2			2						7	

Katalog „Wahlpflichtmodule (4./5./6. Semester)“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
Theorie															
01W 1010-26	Architekturtheorie	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 1020-26	Gebäudelehre	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 1030-26	Städtebau	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 1040-26	Baudezernat	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 1050-26	Schnittstelle Erdgeschoss	WM	3	1	2			3	x	x	x				
Konstruktion															
01W 2010-26	Fassadentechnologie	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2020-26	Systembau	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2030-26	Tragwerk	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2040-26	Schallschutz im Hochbau	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2050-26	Bauschäden	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2060-26	Brandschutz	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2070-26	Energetische Simulation	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 2080-26	Selbstbau-Projekt	WM	3	1	2			3	x	x	x				
Gestaltung															
01W 3010-26	Gestalten	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 3020-26	Innenraum	WM	3	1	2			3	x	x	x				
01W 3030-26	Freiraumplanung	WM	3	1	2			3	x	x	x				

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengang „Architektur“					
			Fachliche Analyse und Kontextbewertung	Ganzheitliche Entwurfskompetenz	Methodenkompetenz zur Lösungsentwicklung	Interdisziplinäre Team- und Kommunikationskompetenz	Zielgruppen-gerechte Präsentations- und Vermittlungskompetenz	Verantwortung, Kritikfähigkeit und Entscheidungskompetenz
Kernstudium Teil A 1. Semester	011 0100-26	Grundlagen des Entwerfens 1	x	x	x		x	x
	011 0200-26	Gestalten 1		x	x	x		
	012 0300-26	CAAD			x		x	
	012 0400-26	Architekturgeschichte	x			x	x	
	011 0500-26	Gebäudelehre 1	x		x		x	
	011 0700-26	Tragwerksplanung 1	x		x	x	x	
	011 0800-26	Bauphysik 1	x		x	x		
	011 0900-26	Baukonstruktion und Materialkunde 1	x		x		x	
Kernstudium Teil A 2. Semester	012 0100-26	Grundlagen des Entwerfens 2	x	x	x		x	x
	012 0200-26	Gestalten 2		x	x	x		
	012 0300-26	CAAD			x		x	
	012 0400-26	Architekturgeschichte	x			x	x	
	012 0600-26	Städtebau 1	x			x	x	
	012 0700-26	Tragwerksplanung 2	x		x	x	x	
	012 0800-26	Bauphysik 2	x		x	x		
	012 0900-26	Baukonstruktion und Materialkunde 2	x		x		x	
Kernstud. Teil B 3. Semester	013 0100-26	Projekt 3B	x	x	x	x	x	x
	013 0600-26	Architekturgeschichte und Denkmalpflege	x			x	x	
	013 0700-26	Gebäudetechnik 1	x		x	x	x	x
	013 0900-26	Baukonstruktion und Materialkunde 3	x		x		x	

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengang „Architektur“					
			Fachliche Analyse und Kontext- bewertung	Ganzheitliche Entwurfs- kompetenz	Methoden- kompetenz zur Lösungs- entwicklung	Interdisziplinäre Team- und Kommunika- tionskompetenz	Zielgruppen- gerechte Präsentations- und Vermittlungs- kompetenz	Verantwortung, Kritikfähigkeit und Entscheidungs- kompetenz
Kernstud. Teil B 4. Semester	014 0100-26	Projekt 4B	x	x	x	x	x	x
	014 0600-26	Städtebau 2	x		x	x	x	x
	014 0810-26	- Management 1	x		x	x	x	x
	014 0820-26	- Baurecht 1	x		x			x
	014 0700-26	Gebäudetechnik 2	x		x	x	x	x
Kernstud. Teil B 5. Semester	015 0100-26	Projekt 5B	x	x	x	x	x	x
	015 0810-26	- Management 2	x		x	x	x	x
	015 0820-26	- Baurecht 2	x		x			x
	015 0900-26	Bauen im Bestand	x	x	x	x	x	x
Kernstud. Teil B 6. Semester	010 8998-26	Bachelorarbeit	x	x	x	x	x	x
	010 8999-26	Kolloquium	x	x	x	x	x	x
	016 0110-26	Pro BASIC	x	x	x	x	x	x
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	28	11	28	22	26	16

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengang „Architektur“					
			Fachliche Analyse und Kontext-bewertung	Ganzheitliche Entwurfs-kompetenz	Methoden-kompetenz zur Lösungs-entwicklung	Interdisziplinäre Team- und Kommunika-tionskompetenz	Zielgruppen-gerechte Präsentations- und Vermittlungs-kompetenz	Verantwortung, Kritikfähigkeit und Entscheidungs-kompetenz
Wahlpflichtmodule „(Digital) Skills“	01S 1010-26	Architekturfotografie			x		x	
	01S 1020-26	Computer Aided Manufacturing			x		x	
	01S 1030-26	Rendering			x		x	
	01S 1040-26	Virtual-Reality			x		x	
	01S 2010-26	BIM			x		x	
	01S 2020-26	Digitale Bauaufnahme			x		x	
	01S 2030-26	Digitale Raumakustik			x		x	
	01S 2040-26	Virtuelle 3D-Konstruktion			x		x	
Wahlpflichtmodule (4./5./6. Semester)	Theorie							
	01W 1010-26	Architekturtheorie	x		x		x	
	01W 1020-26	Gebäudelehre	x	x	x			
	01W 1030-26	Städtebau	x		x	x	x	
	01W 1040-26	Baudezernat	x		x	x	x	
	01W 1050-26	Schnittstelle Erdgeschoss	x	x	x			
	Konstruktion							
	01W 2010-26	Fassadentechnologie			x	x	x	
	01W 2020-26	Systembau			x	x	x	
	01W 2030-26	Tragwerk	x		x	x	x	
	01W 2040-26	Schallschutz im Hochbau	x	x	x			
	01W 2050-26	Bauschäden	x		x	x		
	01W 2060-26	Brandschutz	x		x	x		
	01W 2070-26	Energetische Simulation	x	x	x			
	01W 2080-26	Selbstbau-Projekt	x	x	x	x		x
	Gestaltung							
	01W 3010-26	Gestalten		x	x	x		
	01W 3020-26	Innenraum	x	x	x			
	01W 3030-26	Freiraumplanung	x	x	x	x		
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	13	8	23	9	15	1

Studiengangziele

Fachliche Analyse und Kontextbewertung | Absolventinnen und Absolventen analysieren und schätzen fachliche Sachverhalte und ihre Zusammenhänge auf Grundlage der vermittelten Fachkompetenzen der Architektur über eine generalistische Perspektive fundiert ein.

Ganzheitliche Entwurfskompetenz | Absolventinnen und Absolventen bewerten und entwickeln entwerfliche Lösungen unter Verknüpfung gestalterischer, konstruktiv-technischer und kontextueller Gesichtspunkte.

Methodenkompetenz zur Lösungsentwicklung | Absolventinnen und Absolventen setzen erlernte anwendungsorientierte und wissenschaftliche Methoden zur Lösungsentwicklung in verschiedenen fachlichen Bereichen ein.

Interdisziplinäre Team- und Kommunikationskompetenz | Absolventinnen und Absolventen arbeiten kooperativ im Team, kommunizieren dabei unvoreingenommen, verstehen verschiedene Fachsprachen und sind in der Lage, Projekte in interdisziplinären Konstellationen zu bearbeiten.

Zielgruppengerechte Präsentations- und Vermittlungskompetenz | Absolventinnen und Absolventen präsentieren ihre fachlichen Inhalte zielgruppenadressiert unter Einbeziehung seriöser Quellen und unter Anwendung angemessener Darstellungs- und Kommunikationstechniken.

Verantwortung, Kritikfähigkeit und Entscheidungskompetenz | Absolventinnen und Absolventen diskutieren konstruktiv und argumentieren das eigene Handeln im Entwurfs- und Planungsprozess aus einer nachhaltigkeitsorientierten und gesellschaftlich reflektierten Haltung heraus. Dabei übernehmen sie Verantwortung, sind kritikfähig und treffen begründete Entscheidungen.